

Rechtlicher Jugendschutz in der Tschechischen Republik

Rechtliche Regelung

In der Tschechischen Republik existiert kein Gesetz, das, ähnlich wie z. B. im benachbarten Deutschland, eigenständig die Problematik des Jugendschutzes regeln würde. Die Problematik des Schutzes und der Hilfe für Kinder und Jugendliche regeln einige Gesetze, insbesondere: das Familiengesetz, das Gesetz über den sozial-rechtlichen Schutz der Kinder, das Strafgesetz, das Gesetz über Vergehen, das Gesetz zum Schutz vor Alkoholismus und anderen Toxika oder das Gesetz über Lotterien und andere ähnliche Spiele. Aus den oben genannten Gesetzen sollen auf die für den Jugendschutz wichtigsten Kapitel hingewiesen werden.

Rechtliche Befähigung

In der Tschechischen Republik ist die Alterseinteilung in Hinblick auf die rechtliche Befähigung folgendermaßen: Unter 15 Jahren rechtlich nicht befähigt

15-18 Jahre jugendlich
ab 18 Jahren

Elterliche Verantwortlichkeit

Die elterliche Verantwortlichkeit behandelt das Familiengesetz (94/1963 Sb.).

Nach § 31 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes ist die elterliche Verantwortlichkeit die Zusammenfassung der Rechte und Pflichten bei der Fürsorge für ein minderjähriges Kind und beinhaltet insbesondere die Fürsorge für seine Gesundheit, seine körperliche, Gefühls-, Verstandes- und sittliche Entwicklung.

Nach § 32 haben Eltern die Entscheidungsaufgabe in der Erziehung ihrer Kinder.

§ 44 Abs. 3 des Gesetzes legt fest, dass, sollten die Eltern ihrer elterlichen Verantwortlichkeit oder ihrem Vollzug nicht nachkommen oder sie schwerwiegend vernachlässigen, ein Gericht ihnen die elterliche Verantwortlichkeit absprechen kann.

Nach dem Gesetz über Vergehen (200/1990 Sb.) § 28 Abs. 1 in der Fassung späterer Vorschriften begeht derjenige ein Vergehen, der nach Buchstabe c) ein minderjähriges Kind ohne ordnungsgemäße Aufsicht lässt, die seinem Alter, seiner verstandesmäßigen Reife, ggf. seinem Gesundheitszustand entspricht und es dadurch ernststen Gesundheitsgefahren aussetzt.

Besuch von Restaurants, Diskotheken und Kinos

Der Besuch von Restaurants ist in der Tschechischen Republik nicht durch ein Gesetz geregelt.

Der Besuch von Diskotheken oder anderen öffentlichen Veranstaltungen regelt ebenfalls kein Gesetz. Einschränkungen kann die Gemeinde festsetzen, bei der der Betreiber bzw. Veranstalter öffentliche Veranstaltungen eine Genehmigung einholen muss.

Der Besuch von Kinos ist auch nicht gesetzlich geregelt; das Kino wird auf Grundlage einer Genehmigung der Gemeinde betrieben, die Beschränkungen auferlegen kann. (Filme werden in drei Kategorien eingeteilt: frei ab 12 Jahren, frei ab 15 Jahren und frei ab 18 Jahren.)

Eine klare Einschränkung kann für Minderjährige bestehen - das Familiengesetz (94/1963 Sb.) legt in § 43 Buchstabe 1 Absatz c) fest, dass, sollte es das Interesse an der ordentlichen Erziehung von Kindern erfordern und sollte das Organ des sozialrechtlichen Schutzes der Kinder dem nicht nachkommen, ein Gericht Minderjährigen Einschränkungen auferlegen kann, die vor schädlichen Einflüssen auf ihre Bildung schützen, insbes. beim Besuch von Unternehmen und Veranstaltungen, die für Minderjährige in Hinblick auf ihre Person nachteilig sind.

Spielhallen und Lotterien

Gemäß dem Gesetz über Lotterien und anderen ähnlichen Spielen (202/1990 Sb.) § 17, Buchstabe 2 müssen Spielautomaten so platziert sein, dass Personen unter 18 Jahren das Spiel nicht ermöglicht wird oder der Betreiber muss solche Vorkehrungen treffen, dass diese Personen an den Spielen nicht teilnehmen können.

Gemäß § 17 Buchstabe 9 wird unter einer Spielhalle ein Raum verstanden, der insbes. zum Betrieb von Spielautomaten bestimmt ist. In einer Spielhalle muss in der ganzen Zeit des Betriebs die Aufsicht sichergestellt sein. Das Betreten von Spielhallen ist Personen unter 18 Jahren verboten.

Nach § 17 Buchstabe 10 erfordert der besondere Betrieb die Aufsicht von Personen, die für das Einhalten der Verbotes der Spiele für Personen unter 18 Jahren verantwortlich sind, welchen zum Verhindern ihrer Teilnahme an Spielen der Eintritt verboten ist a) in den gesamten Bereich der Betriebsstätte, b) in Räume der Betriebsstätte, die zum Betrieb von Spielautomaten bestimmt sind oder c) in Abteilungen der Betriebsstätte, die zum Betrieb von Spielautomaten bestimmt ist.

Das Gesetz über Lotterien und andere ähnliche Spiele behandelt auch den Betrieb von Lotterien und Kurswetten. § 31 legt fest, dass an Kurswetten derjenige nicht teilnehmen darf, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 1 Buchstabe 7 legt fest, dass Teilnehmer an einer Lotterie oder an anderen ähnlichen Spielen nur eine natürliche Person sein kann, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die im Einklang mit dem Spielplan ihren Einsatz beim Veranstalter im Vornherein bar oder unbar deckt. Personen unter 18 Jahren ist die Teilnahme an Lotterien oder ähnlichen Spielen verboten. Der Veranstalter an Lotterien und ähnlichen Spielen muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Teilnahme dieser Personen an diesen Spielen zu verhindern.

Rauchen

Gemäß dem Gesetz zum Schutz vor Alkoholismus und anderen Toxika (37/1989) § 4 Buchstabe 1 Absatz e) ist es verboten, Tabakerzeugnisse an Personen, die jünger als 18 Jahre sind, zu verkaufen.

Nach § 5 Abs. 2 sind die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger und Personen, deren Fürsorge Minderjährige anvertraut sind, verpflichtet, auf die Einhaltung des Gesetzes bezüglich Minderjähriger wie in § 4 aufgeführt, zu achten.

zzgl. Wikipedia - Ein neuer Gesetzentwurf wird zurzeit ausgearbeitet: Das Rauchen in Nahverkehrsmitteln ist in Tschechien nicht gestattet.

Seit 1. Januar 2006 darf in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kinos und Theatern, Sporthallen sowie auf Bahnhöfen oder an Haltestellen von Straßenbahn und Bus nicht mehr geraucht werden. Anfang 2010 wurde diese Regelung vorübergehend aufgehoben.

Im gastronomischen Bereich gibt es bisher in Tschechien kein Rauchverbot.

Rauchen ist in Tschechien ein heikles Thema und sorgt bei Gesetzesentwürfen für viel Diskussionsstoff...

Alkohol

Gemäß dem Gesetz zum Schutz vor Alkoholismus und anderen Toxika (37/1989) § 4 Buchstabe 1 Absatz a) ist es verboten, alkoholische Getränke an Personen unter 18 Jahren abzugeben oder zu verkaufen oder ihnen den Genuss anderweitig zu ermöglichen.

Nach § 5 Abs. 2 sind die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger und Personen, deren Fürsorge Minderjährige anvertraut sind, verpflichtet, auf die Einhaltung des Gesetzes bezüglich Minderjähriger wie in § 4 aufgeführt, zu achten.

Gemäß dem Gesetz über Vergehen (200/1990 Sb.) § 30 Buchstabe 1 Abs. a) begeht derjenige ein Vergehen, der u.a. an Personen unter 18 Jahren alkoholische Getränke verkauft, abgibt oder ihnen anders den Genuss dieser ermöglicht. Gemäß Absatz e) begeht derjenige ein Vergehen, der vorsätzlich Personen unter 18 Jahren den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer Suchtmittel als Rausch- und psychisch wirkende Mittel ermöglicht, wenn ihre körperliche und sittliche Entwicklung bedroht sein sollte.

Rausch- und psychisch wirkende Mittel

Gemäß dem Gesetz über Vergehen (200/1990 Sb.) § 30 Buchstabe 1 Absatz f) begeht derjenige ein Vergehen, der Personen unter 18 Jahren den unberechtigten Genuss von Rausch- und psychisch wirkenden Mitteln ermöglicht, sofern es sich nicht um eine ernstere Straftat handelt. Gemäß § 187 Buchstabe 1 wird der bestraft, der unberechtigt Rauschmittel und psychisch wirkende Mittel, Präparate, die diese enthalten, Präkursor oder Gifte herstellt, befördert, ausführt, schmuggelt, anbietet, vermittelt, verkauft oder auf andere Weise anderen beschafft oder für andere illegal verwahrt.

Gemäß dem Strafgesetz (140/1961 Sb.) § 187 a Buchstabe 1 wird derjenige bestraft, der ohne Genehmigung Rausch- und psychisch wirkende Mittel oder Gifte in kleinsten Mengen illegal verwahrt.